

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. März 1980

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	
PBG	
Wangen-Brüttisellen	0200-0027

Wangen-Brüttisellen

1237. Quartierplan. Am 6. Februar 1980 ersuchte der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Oktober 1979 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Chrüzacher in Brüttisellen. Dieser Beschluss wurde am 26. Oktober 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss Nr. 151 vom 19. Dezember 1979 wurde ein gegen die Festsetzung des Quartierplans Chrüzacher eingereichter Rekurs von der Baurekurskommission III als durch Rückzug erledigt abgeschlossen. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichts vom 31. Januar 1980 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Das private Quartierplanverfahren Chrüzacher wurde unter dem alten Recht eingeleitet und altrechtlich abgeschlossen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die SBB-Linie Dietlikon—Effretikon, im Osten durch die Eichstrasse, im Südosten durch die Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4 und im Südwesten durch die Riedmühlestrasse II. Kl. Nr. 9 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Chrüzacher als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen teilweise die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Quartierstrasse B als Verbindung zwischen der Riedmühlestrasse und der Eichstrasse und die Quartierstrasse A zwischen Quartierstrasse B und Eichstrasse. Zwischen der Riedmühlestrasse und den Quartierstrassen A und B wurde noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden. Die westliche Ecke des Quartierplans Chrüzacher wird durch die geplante HLS Brüttisellen—Bassersdorf tangiert. Die für die Erstellung eines Lärmschutzes entlang dieser Strasse notwendige Fläche wurde als separate Parzelle ausgeschieden.

Die mit 22 m an der Quartierstrasse A und mit 21 m an der Quartierstrasse B festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die Zürichstrasse I. Kl. Nr. 1 und für die Eichstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 1573/1952 und 4439/1974). Bei der Einmündung der Quartierstrasse B in die Eichstrasse wird die Baulinie der letzteren geöffnet. Die im Quartierplan eingetragene Aufhebung der Baulinien an der Riedmühlestrasse II. Kl. Nr. 9 kann nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens bilden, da die Grundeigentümer auf der dem Quartierplan abgewandten Seite über diese Massnahmen nicht benachrichtigt wurden. Die Aufhebung dieser Baulinien muss zusammen mit der Neufestsetzung in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Gemeinde erfolgen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 6,7 % bei der Quartierstrasse A und von 2,8 % bei der Quartierstrasse B auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen. Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 15. Oktober 1979 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Chrüzacher wird mit Ausnahme der Baulinien-aufhebung an der Riedmühlestrasse II. Kl. Nr. 9 gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8307 Brüttisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. März 1980

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller